



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 236/14

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:

Herr Winkler
Herr Balzer

Datum:

26.06.2014

Beratungsfolge

Gemeinderat

Sitzungsdatum

02.07.2014

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

Betreff: Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg

Bezug SEK:

Bezug: Ergänzung zur Vorlage Nr.: 200/2014

Anlagen: Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg (Anlage 1)
Synopsis (Anlage 2)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Anlage 1) zu.

Sachverhalt/Begründung:

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung nimmt zu den Änderungswünschen und Anregungen des BSS aus der Sitzung vom 25.06.2014 wie folgt Stellung.

1. Das Landeswaldgesetz enthält vergleichbare Regelungen wie in der städtischen Polizeiverordnung. Zudem hat gem. § 70 WaldG die Forstbehörde die Möglichkeit polizeiliche Verbote oder Gebote zu erlassen. Eine Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde besteht daher für den Wald nicht, so dass der Salonwald oder andere Waldgebiete in die Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg nicht eingeschlossen werden können.
2. Die Endzeit der Nacht ist in verschiedenen Gesetzen, wie dem Polizeigesetz, der Strafprozessordnung oder dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz jeweils mit 06.00 Uhr geregelt. Um hier eine rechtseinheitliche Begriffsbestimmung der Nachtzeit zu gewährleisten, wird das Ende 06.00 Uhr beibehalten.
3. Der unbestimmte Rechtsbegriff „herkömmlicher Brauch“ im § 3 (2) findet sich so oder so ähnlich auch in weiteren Rechtsvorschriften wie zum Beispiel in Ziff. I.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO. Diese sind dann durch die Verwaltung bzw. Rechtsprechung auszulegen. Solch eine Veranstaltung müsste über einen gewissen Zeitraum, meist über mehrere Jahre, und mit einer gewissen öffentlichen Wirkung abgehalten werden. Um hier eine Entwicklungsmöglichkeit für Veranstaltungen bestehen zu lassen, wird der unbestimmte Rechtsbegriff weiterhin verwendet. Zudem entspricht der § 3 dem Wortlaut der Musterpolizeiverordnung des Gemeindetages.

4. In § 4 wurde die Regelung der Nr. 3, dass es verboten ist, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, gestrichen. Diese Regelung spielte in der Praxis keine Rolle.
5. Die Ruhezeiten in § 6 und 7 sind nach Auffassung des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung immer noch allgemein gültig und anerkannt. Eine Verschiebung weiter in den Nachmittag hinein ist nicht zu erkennen; daher werden die Ruhezeiten so beibehalten.
6. In § 7 Abs. 1 wurde die Regelung um Sonn- und Feiertage ergänzt. Rasenmäher unterliegen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Ortspolizeibehörde.
7. Der neu eingeführte § 9 (Wertstoffsammelbehälter) ist aus Sicht des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung notwendig, um die Anwohner zu bestimmten Zeiten vor Lärm von an- und abfahrenden Fahrzeugen sowie von den Geräuschen der einzuwerfenden Gegenstände zu schützen.
8. In § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird der Begriff „Kaugummi“ als weitere Konkretisierung mit aufgenommen.
9. Die Regelungen zum Alkoholkonsum wurden in der Vorlage 200/13 ausführlich dargestellt. Die Option zum Handeln der Ordnungskräfte soll beibehalten werden.
10. Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung sieht die Regelung in § 16 Abs. 3 als notwendig an. Bei einer Zulassung von Hunden auf Liegewiesen bestünde die Wahrscheinlichkeit, dass durch Verunreinigung von Fäkalien eine Benutzung eingeschränkt wäre. Zudem besteht bei einem großen Andrang auf einer Liegewiese im Sommer die Gefahr, dass Hunde, wenn auch ungewollt, durch Stressreaktionen Menschen verletzen könnten. Um hier Konfliktsituationen erst gar nicht entstehen zu lassen, wird die Vorschrift benötigt. Zurzeit gibt es keine ausgewiesene Liegefläche in Ludwigsburg. Diese Regelung ist in die Zukunft gerichtet.
11. Die Ordnungsvorschriften in § 24 gelten ausschließlich für Grün- und Erholungsanlagen. Die Nr. 1, 2, 4 und 11 entsprechen der Musterverordnung des Gemeindetages. Zudem richten sich die in der Verordnung genannten Störungen durch Spielende immer nach der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung, die Kinderlärm in der letzten Zeit privilegiert haben
12. Der Verweis in § 35 Abs. 2 wurde berichtigt.

Die Änderungen wurden in die Polizeiverordnung (Anlage 1) eingearbeitet. In der Synopse (Anlage 2) sind die am 25.06.2014 gewünschten und von der Verwaltung berücksichtigten Änderungen in roter Schrift mit gelbem Hintergrund hervorgehoben.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Christoph Balzer

Verteiler:

60, 61, 67, 68